

Aufruf zum Warnstreik

Tarifrunde in der Metall- und Elektroindustrie

Unsere Forderung: Erhöhung der Entgelte und Ausbildungsvergütungen um 8 %

Betrieb/Ort: **Grammer AG und Grammer
Railway Interior
Ursensollen
alle Beschäftigte**

Datum: **17.11.2022**

Uhrzeit: **12:00 bis 15:00 Uhr
Normalschicht
Teamssitzung**



Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat bestätigt:

„Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit, zu denen die IG Metall in der Tarifauseinandersetzung aufruft, sind zulässig und verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag.“

Grundgesetz - Art. 8 Versammlungsfreiheit

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Bayerische Verfassung – Art. 113

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.



FAQ Warnstreik

Information für Beschäftigte

Die IG Metall wird die Beschäftigten in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie ab dem 29. Oktober 2022 zu Warnstreiks aufrufen.

Rechtliche Grundlagen

Gewerkschaftlich organisierte Warnstreiks nach Ende der Friedenspflicht (28. 10. 2022 um 24 Uhr) sind zulässig. Alle von der IG Metall ausgerufenen Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit sind deshalb grundsätzlich rechtmäßige Kampfmaßnahmen.

Dies gilt auch für Beschäftigte, die mobil arbeiten. Diese Warnstreiks verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag. Auch Leiharbeiter*innen müssen während der gewerkschaftlichen Warnstreiks nicht weiterarbeiten und sich auch nicht zum Streikbruch missbrauchen lassen.

Entgeltansprüche

Beschäftigte und Auszubildende, die an Warnstreikaktionen teilnehmen, beanspruchen für die Dauer der Teilnahme an einer Arbeitsniederlegung vom Arbeitgeber kein Entgelt oder Ausbildungsvergütung.

Gleitzeit/Arbeitszeitkonten/Ausstempeln

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Zeit der Teilnahme am Warnstreik vom Gleitzeitguthaben oder Guthaben auf Arbeitszeitkonten abzuziehen. Egal, ob der Warnstreik innerhalb oder außerhalb der Kernarbeitszeit stattgefunden hat. Während des Warnstreiks ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Ebenso entfällt die Pflicht zur Betätigung von Zeiterfassungsgeräten: Beschäftigte, die sich zum Ort des Warnstreiks begeben, sind nicht verpflichtet ein- oder auszustempeln.

Wurde dennoch das Zeiterfassungssystem genutzt und an- oder abgestempelt, ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, Zeit und Entgelt zu kürzen.